

# Veterinärinformationssystem VIS - auch für Imker notwendig und sinnvoll

DI Theresa Frühwirth

## Einleitung

Seit April 2017 besteht für Imkerinnen und Imker die Registrierungspflicht der Völkerzahlen im VIS und seit Jänner 2017 müssen Bienenstände und die Gesamtvölkerzahlen im VIS eingetragen werden. Leider sind viele Imkerinnen und Imker dieser Verpflichtung noch nicht nachgegangen.

Letztes Jahr wurden rund 354.000 Bienenvölker in Österreich an die EU-Kommission nach Brüssel gemeldet. Im VIS wurden bisher allerdings nur 201.800 Bienenvölker erfasst.

Deshalb wird im Folgenden das Veterinärsystem nochmals kurz erklärt und auch auf den damit verbundenen Nutzen für die Imkerinnen und Imker eingegangen. Dass vom ersten Tag weg nicht alle Imkereien in Österreich erfasst werden, war zu erwarten. Wichtig ist, dass jetzt im zweiten Jahr eine möglichst vollständige Erfassung erreicht wird. Letztlich zum Wohl aller Imkerinnen und Imker.

## Das Veterinärinformationssystem

Das Veterinärinformationssystem (Abkürzung: VIS) ist eine Datenbank, in der die landwirtschaftlichen Tierhalter und ihre Tierbestände erfasst sind. Für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gibt es das VIS schon länger. Nun werden auch Imkerinnen und Imker sowie ihre Bienenvölkerzahl im VIS erfasst.

Die Erfassung von Imkerinnen und Imker, Bienenständen und Völkerzahlen im VIS (Veterinärinformationssystem) ist in der Änderung der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO-Novelle 2015, BGBl. II Nr. 193) vom 8. Juli 2015 geregelt.

Auf Bundesebene ist das Gesundheitsministerium für Veterinärangelegenheiten und damit auch für das Veterinärinformationssystem zuständig. Auf Ebene der Bundesländer sind die Landes-Veterinärdirektionen und der Bezirksveterinär (Amtstierarzt) damit befasst.

Die Datenbank des VIS wird von der Statistik Austria im Auftrage des Gesundheitsministeriums geführt (<http://www.statistik.at/ovis/imkerei/imkerregistrierungsformular/index.html>).

## Das VIS ist notwendig und sinnvoll

**Die Datenbank VIS dient zur Unterstützung der Veterinäre bei Seuchenprävention und im Seuchenfall.** Wird auf einem Bienenstand eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Bienenseuchengesetz festgestellt (z.B. Amerikanische Faulbrut), so kann der zuständige Amtstierarzt aus dem VIS einfach und rasch Imkerinnen und Imker sowie ihre Bienenstände im Sperrgebiet erheben und die notwendigen Maßnahmen einleiten.

Die Informationen können rascher als bisher an die betroffenen Imkerinnen und Imker weitergeben werden. Auch die Arbeit der Sachverständigen wird dadurch erheblich erleichtert. Letztlich können mit Hilfe des VIS die ohnehin meist sehr zeitaufwändigen Sanierungsarbeiten schneller abgewickelt werden. Dadurch kann sich die Dauer der Sperrgebiete verkürzen.

Es ist verständlich, dass Imkerinnen und Imker von der Registrierung im VIS nicht besonders begeistert sind. Der (zeitliche) Aufwand für die Imkerin / den Imker liegt genau genommen im Ausfüllen des Registrierungsformulars

(<http://www.statistik.at/ovis/imkerei/imkerregistrierungsformular/index.html>) und im Eintragen der Bienenstände im VIS, sobald sie / er die Login-Daten erhalten hat. Darauf folgt jährlich eine zweimalige Meldung der Gesamtvölkerzahl im Frühjahr und Spätherbst und ist in wenigen Minuten erledigt. Nur Wanderimkerinnen und –imker mit jährlichen wechselnden Wanderbienenständen (z.B. Raps, Sonnenblume) müssen diese jeweils neu anlegen und nach dem Wegwandern, wenn der Wanderstand nicht mehr benötigt wird, diesen entweder löschen oder inaktiv stellen.

**Die Registrierung im VIS und die Aktualisierung der Völkerzahlen zu den Stichtagen liegt daher im Interesse jeder Imkerin / jeden Imkers.** Eine Bienenseuche wie die Faulbrut kann jeden unmittelbar oder über ein Sperrgebiet treffen. Für den Fall des Falles ist es jedenfalls von Vorteil, im VIS mit seinen aktuellen Daten registriert zu sein.

**Ebenso ist die Zuteilung von EU-Fördermitteln für die Imkerei abhängig von der Zahl der gemeldeten Völker.** Je weniger Völkerzahlen im VIS eingetragen sind, desto weniger EU-Fördermittel bekommen die österreichischen Imkerinnen und Imker. Das kann gravierende Folgen haben, wenn z.B. Maßnahmen wie die Honiguntersuchungen künftig nicht mehr gefördert werden können. Das würde vor allem auch die vielen kleineren Imkereien treffen, die bisher diese Maßnahme stark in Anspruch genommen haben.

Des Weiteren ist hinzuzufügen: **Imkerinnen und Imker, die Ihrer Meldeverpflichtung nicht nachkommen begehen eine Verwaltungsübertretung**, die nach den Vorgaben der Basisgesetzgebung (Tierseuchengesetz § 8a bzw. VIII Abschnitt) mit einer Geldstrafe bis zu 4.360€ geahndet werden kann. Das tatsächliche Ausmaß der Strafe innerhalb des Rahmens liegt im Ermessen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Zu bedenken ist, dass mögliche zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die von der individuellen Situation abhängig sind, nicht ausgeschlossen werden können.

#### **Wer hat Zugriff auf die Betriebsdaten der Imkerinnen und Imker im VIS?**

Imkerinnen und Imker haben mit Ihren Online-Zugangsdaten Zugriff auf die zu Ihrem Betrieb gespeicherten Daten im VIS. Neben den Einträgen für die Standorte und die Erhebungsbestände können von den Imkerinnen und Imkern aktiv deren Erreichbarkeitsdaten geändert und die Adresse, auf welche Postzusendungen erfolgen sollten, festgelegt werden.

Für jene Imkerinnen und Imker, die ihre Meldungseinträge im VIS über die Ortsgruppe erledigen lassen, bekommt die nominierte Person der Ortsgruppe (Imkerverein) einen eingeschränkten Zugriff auf die Betriebsdaten dieser Imkerin / dieses Imkers. Sie können beispielsweise Einträge zu den Standorten und die Erhebungsdaten ändern. Zudem werden die nominierten Personen der Ortsgruppen weder schreibenden noch lesenden Zugriff haben. Sie werden damit auch keine anderen Tierhaltungsdaten oder Veterinärdaten zum Betrieb einsehen oder bearbeiten können.

Auf das VIS als Instrument der Veterinär- und Lebensmittelbehörde haben deren Organe Zugang. Das Ministerium für Finanzen hat keinen Zugriff auf das VIS und die Imkerdaten!

## Meldungen im VIS

### Wichtige Informationen und Links im Internet:

- **Startseite VIS:** <http://www.statistik.at/ovis/start/index.html>
- **Benutzerhandbuch** für Imkerinnen und Imker:  
[http://www.statistik.at/ovis/imkerei/benutzerhandbuch\\_fuer\\_imker\\_und\\_imkerinnen/index.html](http://www.statistik.at/ovis/imkerei/benutzerhandbuch_fuer_imker_und_imkerinnen/index.html)
- **Imkerregistrierungsformular:**  
<http://www.statistik.at/ovis/imkerei/imkerregistrierungsformular/index.html>.  
Das Registrierungsformular wird auch auf der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksveterinäramt) zur Verfügung gestellt.
- **Fragen und Antworten Katalog:**  
[http://www.statistik.at/ovis/imkerei/fragen\\_und\\_antworten/index.html](http://www.statistik.at/ovis/imkerei/fragen_und_antworten/index.html)
- **Login-Seite zum VIS** für die Eingabe von Benutzername und Passwort:  
<https://portal.statistik.at/>

### Seit wann gilt das VIS für Imkerinnen und Imker?

- Registrierungspflicht (Meldung der Stammdaten) gilt ab 1. April 2016
- Laufende Meldung zu Bienenstandorten gilt ab 1. Jänner 2017
- Meldung der Bienenbestände (Stichtagserhebung) gilt ab 1. Jänner 2017

Zur Registrierung im VIS sind folgende Daten des Imkers erforderlich:

1. Vorname und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Adresse (Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort)
4. Kommunikationsdaten (Telefon-/Faxnummer, Mailadresse, ...)
5. Dateneingabe über die Ortsgruppe (ja/nein)
6. Wenn ja, Eingabe der Vereinsnummer (ZVR Nummer) und des Vereines

## Erhebungsstichtage

Für alle, die bereits im VIS registriert sind und ihre Bienenstände angelegt haben, gelten folgende zwei Stichtage für die Meldung der Gesamtvölkerzahl:

Herbst **Erhebungsstichtag 31. Oktober**: Die am 31. Oktober gezählten „insgesamt betreuten Bienenvölker“ sind im VIS anzugeben. Man hat dazu bis spätestens 31. Dezember Zeit.

Frühjahr **Erhebungsstichtag 30. April**: Die am 30. April gezählten „insgesamt betreuten Bienenvölker“ sind im VIS anzugeben. Man hat dazu bis spätestens 30. Juni Zeit.

Das kann entweder die Imkerin / der Imker selber vornehmen, oder auch der Imkerverein, falls dieser seine Unterstützung anbietet und die Imkerin / der Imker seinen Verein dazu berechtigt hat.

## Wichtige Hinweise:

- Alle jene, die ihre Völkerzahl vom Stichtag 31. Oktober noch nicht im VIS eingetragen haben, **müssen** dies möglichst umgehend in den kommenden Tagen nachholen! Dafür wurde die **Frist bis 28. Februar 2018 verlängert**.
- Die Völkerzahlen sind jedenfalls zu den Stichtagen anzugeben. Auch dann, wenn sich die Völkerzahl gegenüber dem letzten Stichtag nicht geändert hat!
- Die angegebene Völkerzahl **muss** der Realität entsprechen!

## Unterstützung bei Fragen zu den Meldungen im VIS:

Die Obleute der Imkervereine und die Geschäftsstellen der Imker-Landesverbände können Ihnen Auskunft geben. Auch der „Fragen und Antworten Katalog“ (Link siehe oben) ist eine sehr wertvolle Hilfe. Die in der Praxis auftretenden Fragen sind dort sehr verständlich beantwortet.

Stand: 25. Jänner 2018

**Kontakt:**

Bienenzentrum Oberösterreich

Dr. Petra Haslgrübler

E-mail: [petra.haslgruebler@lk-ooe.at](mailto:petra.haslgruebler@lk-ooe.at)

Bienenzentrum Oberösterreich

DI Theresa Frühwirth

E-mail: [theresa.fruehwirth@lk-ooe.at](mailto:theresa.fruehwirth@lk-ooe.at)